2014/27 20. November 2014

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 20. November 2014 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Richter und Dr. Winkler sowie die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:

- 1. Unter welchen Voraussetzungen liegt für den Betrieb einer Anlage eine Zulassung nach einer Bestimmung des Bundesrechts im Sinne von § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG 2014 sowie § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 AnlRegV vor?
- 2. Insbesondere: Liegt eine Zulassung nach Bundesrecht auch
 - (a) bei einer Baugenehmigung,
 - (b) bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung,
 - (c) bei einer Bergbauberechtigung oder einem bergrechtlichen Betriebsplan oder
 - (d) bei einer Planfeststellung nach dem Seeanlagenrecht vor?

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 2. Februar 2015 (Posteingang) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dr. Lovens	Richter	Dr. Winkler

Grobrügge Weißenborn